

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der SCHARR CPC GmbH

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „Geschäftsbedingungen“ genannt) gelten für alle Verkaufs-, Liefer- und sonstige Geschäfte der folgenden Unternehmen der SCHARR-Unternehmensgruppe: SCHARR CPC GmbH, Hentrichstrasse 65, 47809 Krefeld (nachfolgend einzeln jeweils „SCHARR“ genannt).
- 1.2 Für alle Lieferungen und Leistungen von SCHARR (nachfolgend „Leistungen“ genannt) gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende, abweichende sowie solche Bedingungen des Kunden, die in diesen Geschäftsbedingungen nicht geregelt sind, erkennt SCHARR nicht an, es sei denn, SCHARR hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn SCHARR die Leistungen in Kenntnis entgegenstehender, von diesen Geschäftsbedingungen abweichender oder in diesen Geschäftsbedingungen nicht geregelten Bedingungen des Kunden vorbehaltlos ausführt, oder, wenn der Kunde in seiner Anfrage, in seiner Bestellung oder sonst im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung auf die Geltung seiner Bedingungen verweist und SCHARR einer Einbeziehung nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer im Sinne von § 14 BGB.
- 1.4 Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten diese Geschäftsbedingungen auch für Nach- und Folgebestellungen.

## 2. Lieferbedingung - Lieferzeit - Liefermenge - Beförderungsort/-weg - Gefahrübergang

- 2.1 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gilt als Lieferbedingung „ex works“ (gemäß INCOTERMS jeweils aktuelle Fassung) in dem Angebot oder der Annahme von SCHARR benannter Ort vereinbart.
- 2.2 Lieferzeitangaben von SCHARR sind grundsätzlich keine Fixtermine (§ 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB, § 376 HGB). Teillieferungen sind - soweit dem Kunden zumutbar - zulässig.
- 2.3 Der Beginn der vereinbarten Zeit für die Leistung setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die rechtzeitige Einhaltung der Verpflichtungen von SCHARR setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt SCHARR vorbehalten.
- 2.4 Der Kunde hat für die rechtzeitige Bereitstellung von Verbindungen und Anschlüssen Sorge zu tragen, hat bei der Abnahme mitzuwirken und SCHARR rechtzeitig auf erschwerte Auslieferungsvoraussetzungen (schlechte Zufahrt, langer Schlauchweg u. ä.) hinzuweisen.
- 2.5 Sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, ist das bei der Lieferstelle ermittelte bzw. zollamtlich festgestellte und auf dem Lieferschein vermerkte Gewicht oder Volumen der Ware maßgebend.
- 2.6 Sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, bestimmt SCHARR den Beförderungsort und -weg.
- 2.7 Sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit deren Übergabe an die Transportperson, spätestens jedoch beim Verlassen des Auslieferungslagers auf den Kunden über.

## 3. Preise - Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen von SCHARR nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Bei zugelassenem Erlaubnisscheinverzicht ist anzugeben, zu welchem Zweck die Ware verwendet werden soll.
- 3.2 Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- 3.3 Sofern zwischen den Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist SCHARR berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils veröffentlichten Basiszinssatz (vgl. § 247 BGB) zu fordern.

## 4. Abgabebegünstigte Lieferungen

- 4.1 Ist die Ware abgabebegünstigt und ist eine förmliche Einzelerlaubnis für die steuerfreie Verwendung der Ware erforderlich, hat der Kunde SCHARR rechtzeitig vor der Lieferung eine für den Auslieferungzeitpunkt gültige Ausfertigung des Erlaubnisscheins zukommen zu lassen. SCHARR ist nicht verpflichtet, die Ware auszuliefern, wenn kein gültiger Erlaubnisschein vorliegt.
- 4.2 Bei zugelassenem Erlaubnisscheinverzicht ist anzugeben, zu welchem Zweck die Ware verwendet werden soll.
- 4.3 In den Fällen, in denen der Kunde die Ware im Steueraussetzungsverfahren bezieht, versichert der Kunde durch Übermittlung seiner Verbrauchssteuer-Nr., die ihm von den Zollbehörden als Kennzeichnung seiner ihm erteilten Einzelerlaubnis zugeordnet wurde, dass er hierzu berechtigt ist.
- 4.4 SCHARR ist nicht verpflichtet, die Gültigkeit des Erlaubnisscheins bzw. der vom Kunden übermittelten Verbrauchssteuer-Nr. und das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Abgabe begünstigter Lieferungen zu überprüfen.
- 4.5 Ist die Ware zur Ausfuhr aus dem Erhebungsgebiet bestimmt, ist der Kunde beim Weiterverkauf verpflichtet, die Abfertigung der Ware zu einem neuen, auf den Kunden lautenden national- oder gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Versandverfahren zu beantragen.
- 4.6 Der Kunde hat SCHARR von allen Schäden, Aufwendungen, Kosten und Nachteilen, die aus der etwaigen Ungültigkeit des Erlaubnisscheins oder der schuldhaften Verletzung sonstiger gesetzlicher Vorschriften durch den Kunden entstehen, freizustellen bzw. der Kunde hat diese Schäden, Aufwendungen und Kosten SCHARR zu ersetzen. Insbesondere ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die Ware nur für den Zweck verwendet wird, für den sie steuer- und zollrechtlich vorgesehen und zulässig ist; er hat SCHARR Steuer- und/oder Zollabgaben, die SCHARR aufgrund bestimmungswidriger Verwendung der Ware zahlen muss, zu erstatten.

## 5. Umschließungen - Prüfung - Pflichten bei der Befüllung

- 5.1 Stellt SCHARR dem Kunden im Rahmen des Transports der Ware Straßentankwagen, Kesselwagen oder Tankschiffe zu Verfügung, hat der Kunde diese unverzüglich zu entleeren. Dem Kunden steht an diesen Umschließungen kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- 5.2 Werden die dem Kunden von SCHARR im Rahmen des Transports zur Verfügung gestellten Kesselwagen nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Eintreffen am Empfangsort vom Kunden entleert der Bahn zum Rücktransport übergeben, so hat der Kunde die übliche Kesselwagenmiete zu entrichten.
- 5.3 SCHARR ist nicht verpflichtet, Tanks, Umschließungen oder sonstige Einlagerungsbehältnisse des Kunden auf die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften oder das Vorhandensein technischer oder sonstiger Mängel zu überprüfen.
- 5.4 SCHARR ist nicht verpflichtet, die Marken- und Sortenreinheit des Tankinhaltes zu untersuchen, jedoch befugt, die Qualitätsreinheit - mit Zustimmung des Kunden - durch Anbringung von Markenplomben abzusichern.
- 5.5 SCHARR ist nicht verpflichtet, den in einem Tank, einer Umschließung oder in einem sonstigen Einlagerungsbehältnis des Kunden befindlichen Inhalt zu untersuchen und zu prüfen. Mängelansprüche gegen SCHARR sind ausgeschlossen, wenn der Mangel der von SCHARR gelieferten Ware ausschließlich auf die Vermischung mit einer anderen Ware zurückzuführen ist.
- 5.6 Der Kunde hat vor der Anlieferung von Waren entweder in eigener Person oder durch einen zuverlässigen Beauftragten die Beschaffenheit der Tanks oder sonstiger Einlagerungsbehältnisse, Umfang und Art ihres Inhalts, den Zustand der Zuleitungen und Anschlüsse zum Transportfahrzeug sowie alle sonstigen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Befüllung festzustellen und während der Befüllung zu überwachen.
- 5.7 Transportführer von SCHARR sind angewiesen, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und insbesondere die Sicherheitsvorschriften für die Befüllung von Tanks und sonstiger Einlagerungsbehältnisse genau zu beachten. SCHARR haftet für Überfüllungs- und Vermischungsschäden nur dann, wenn und soweit der Kunde seiner Mitwirkungspflicht bei der Befüllung nachkommt. Ist eine Markenplombe ohne Zustimmung von SCHARR verletzt worden, so entfällt eine Haftung für Vermischungsschäden. Haftet SCHARR nach den vorstehenden Bedingungen nicht oder nur zum Teil, so hat der Kunde SCHARR von allen (weitergehenden) Ansprüchen Dritter, Schäden, Kosten und Aufwendungen, die in diesem Zusammenhang gegen SCHARR geltend gemacht werden, insbesondere auch derjenigen nach dem Wasserhaushaltsgesetz, freizustellen, sofern dem Kunden eine schuldhafte Pflichtverletzung vorzuwerfen ist. Im Falle der Anwendbarkeit des vorstehenden Satzes dieser Ziff. 5.7 ist der Kunde auch verpflichtet, SCHARR alle Schäden, Kosten und Aufwendungen zu ersetzen.

## 6. Verlängerung der Lieferfristen - Unmöglichkeit der Lieferung - Selbstbelieferungsvorbehalt - Lieferverzögerung - Erhöhung der Gestehungskosten

- 6.1 Haben die Parteien ein Entladefenster vereinbart, d. h. einen Zeitraum, in welchem die Entladung der Ware durch SCHARR oder den Kunden zu erfolgen hat, so gilt das Entladefenster als eingehalten, wenn innerhalb des Entladefensters mit der Entladung der Ware begonnen werden kann.
- 6.2 Ereignisse höherer Gewalt, d. h. unvorhergesehene Ereignisse, auf die SCHARR keinen Einfluss und die SCHARR nicht zu vertreten hat, verlängern die Lieferfristen um die Dauer der die Verzögerung bedingenden Ereignisse, soweit diese Hindernisse nachweislich auf die Lieferung von nicht nur unerheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände während eines Lieferverzugs oder bei einem Vorlieferanten von SCHARR eintreten. Als Ereignisse höherer Gewalt zählen die folgenden, nicht abschließend aufgeführten Beispiele: Behördliche Maßnahmen und Anordnungen (gleichgültig, ob diese gültig oder ungültig sind), Feuer, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen, Aufstände, Naturkatastrophen, Krieg und Sabotage.
- 6.3 Sollte es aufgrund derartiger Ereignisse nicht möglich sein, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist zu liefern, steht dem Kunden und SCHARR das Recht zu, vom Vertrag oder gegebenenfalls vom noch nicht erfüllten Teil desselben zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.
- 6.4 SCHARR wird von seiner Lieferverpflichtung befreit, wenn SCHARR unverschuldet selbst nicht rechtzeitig mit der richtigen, zur Erfüllung des Vertrages bestellten Ware beliefert wird.
- 6.5 Sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, und dies dem Kunden im jeweiligen Einzelfall zumutbar ist, ist SCHARR zur mengenmäßigen Über- bzw. Unterschreitung der vereinbarten Liefermenge von +/- 10 % berechtigt. Der Kunde hat dann die tatsächlich gelieferte Menge zu vergüten.
- 6.6 Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist SCHARR berechtigt, den/die SCHARR dadurch entstehenden Schaden, Kosten und Aufwendungen, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Dazu zählen insbesondere alle Liegegelder, Standgelder und sonstige Zahlungen, die wegen der verzögerten Entladung der Transportmittel (z. B. Straßentankwagen, Kesselwagen, Tankschiffe, etc.) entstehen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte von SCHARR bleiben vorbehalten.
- 6.7 Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, ist SCHARR zudem berechtigt, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, mindestens aber 0,5 % des betroffenen Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, maximal aber 5 % des betroffenen Rechnungsbetrages vom Kunden zu verlangen. Dem Kunden ist jedoch der Nachweis gestattet, dass überhaupt keine Lagerungskosten entstanden sind oder die Lagerungskosten wesentlich niedriger sind als die Pauschale. SCHARR ist der Nachweis gestattet, dass höhere Lagerungskosten als die Pauschale entstanden sind. Die gesetzlichen Rechte, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen, bleiben unberührt.
- 6.8 Führen Ereignisse höherer Gewalt zu einer Erhöhung der Gestehungskosten bei SCHARR oder nimmt SCHARR zur Aufrechterhaltung der Lieferung bisher nicht oder nicht in diesem Umfang genutzte Bezugsquellen in Anspruch, die zu einer Erhöhung der Gestehungskosten bei SCHARR führen, so kann SCHARR den Preis entsprechend erhöhen, was SCHARR dem Kunden aber zur mitzuteilen hat. Innerhalb einer Woche nach der Mitteilung kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.
- 6.9 SCHARR haftet für Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der unter Ziffer 10 geregelten Beschränkungen mit folgender Maßgabe: Sofern der Lieferverzug lediglich auf einfachem Verschulden beruht und nicht wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wegen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos zwingend gehaftet wird, ist die Haftung für Verspätungsschäden in der Weise begrenzt, dass der Kunde für jede vollendete Woche des Verzugs je 0,5 %, insgesamt jedoch

höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferung verlangen kann, der wegen des Verzugs nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden bleibt hiervon unberührt.

## 7. Sicherheiten - Aufrechnung

- 7.1 Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Vermögensverschlechterung nach Vertragsschluss oder wenn sonstige Tatsachen nach Vertragsschluss vorliegen oder erkennbar werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Anspruch von SCHARR auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, ist SCHARR berechtigt, Sicherheitsleistung zu fordern und/oder gewährte Zahlungsziele zu widerrufen. Für den Fall, dass der Kunde nicht in der Lage ist, innerhalb angemessener Frist die geforderte Sicherheit zu stellen, ist SCHARR berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits bestehende Ansprüche aus erbrachten Lieferungen oder wegen Verzug bleiben ebenso unberührt, wie die Rechte von SCHARR aus § 321 BGB.
- 7.2 Aufrechnungsrechte können vom Kunden nur dann geltend gemacht werden, wenn SCHARR seine Gegenansprüche anerkannt hat, diese rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind oder wenn seine Gegenansprüche in einem engen synallagmatischen Verhältnis zu der Forderung von SCHARR stehen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher SCHARR gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehender Forderungen das Eigentum von SCHARR. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Kunden bezeichnete Warenlieferungen bezahlt worden ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehalten Eigentum gegebenenfalls als Sicherung für die Saldoforderung von SCHARR.
- 8.2 Soweit die Gültigkeit dieses Eigentumsvorbehalts an besondere Voraussetzungen im Land des Kunden geknüpft ist, ist der Kunde verpflichtet, SCHARR darauf hinzuweisen und für deren Erfüllung auf seine Kosten zu sorgen.
- 8.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SCHARR berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch SCHARR liegt ein Rücktritt vom Vertrag.
- 8.4 Die Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügungen Waren betreffend, die noch unter Eigentumsvorbehalt stehen, ist unzulässig. Zugriffe Dritter, wie z. B. Pfändungen, hat der Kunde SCHARR unverzüglich anzuzeigen und den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der Kunde hat SCHARR eine Abschrift des Pfändungsprotokolls unverzüglich zu übersenden. Entstehen SCHARR durch die Wahrnehmung seiner Eigentumsrechte Schäden, Kosten oder Aufwendungen, hat der Kunde diese zu erstatten, soweit nicht der betreibende Dritte in Anspruch genommen werden kann und dem Kunden eine schuldhafte Pflichtverletzung vorzuwerfen ist.
- 8.5 Bei Wiederverkäufern ist die Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang widerruflich gestattet. Die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der im (Mit-)Eigentum von SCHARR stehenden Ware resultierenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Rechnungswertes des betreffenden Liefergegenstandes an SCHARR ab. Der Kunde ist auf Verlangen von SCHARR verpflichtet, schriftliche Abtretungserklärungen zu erteilen. Der Kunde ist im gewöhnlichen Geschäftsgang widerruflich ermächtigt, die abgetretenen Forderungen für SCHARR im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- 8.6 Eine Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung der gelieferten Ware erfolgt stets für SCHARR als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für SCHARR. Erlischt das (Mit-)Eigentum durch Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum an der neuen Sache anteilmäßig nach dem Verhältnis der Rechnungsbeträge der verbundenen, verarbeiteten oder vermischten Erzeugnisse auf SCHARR übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum von SCHARR unentgeltlich.
- 8.7 Auf Verlangen des Kunden wird SCHARR Sicherheiten freigeben, soweit sie zur Sicherung der Forderungen von SCHARR nicht vorübergehend nicht mehr benötigt werden. Übersteigt der Wert der für SCHARR bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, so wird SCHARR auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von SCHARR freigeben.

## 9. Beschaffenheit der Ware - Mängelansprüche

- 9.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die Beschaffenheit und die Verwendungseignung der Produkte von SCHARR ausschließlich und abschließend in der zu dem jeweiligen Produkt gehörenden Spezifikation geregelt.
- 9.2 Alle Muster und Analysedaten geben nur unverbindliche Anhaltspunkte für die durchschnittliche Beschaffenheit der Ware, es sei denn, dass die Parteien etwas Abweichendes vereinbart haben.
- 9.3 Mängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß den §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch), 634 a BGB (Baumängel) und § 438 Abs. 2 BGB (Arglist) längere Fristen vorschreibt und für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
- 9.4 Beanstandungen müssen SCHARR gegenüber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung (offene Mängel) oder innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung des Mangels mitgeteilt werden. Andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen.
- 9.5 Mit einer Einschränkung der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Kunden (insbesondere nach § 377 HGB) ist SCHARR nicht einverstanden.
- 9.6 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine berechnete Mängelrüge geltend gemacht wird. Erfolgt die Mängelrüge schuldhaft zu Unrecht, ist SCHARR berechtigt, die SCHARR durch die unberechnete Mängelrüge entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- 9.7 Schadenersatz kann der Kunde nur nach der Maßgabe der nachfolgenden Ziff. 10 verlangen.

## 10. Haftung

- 10.1 SCHARR haftet auf Schadenersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend „Schadenersatz“ genannt) wegen mangelhafter oder verspäteter Lieferung oder Leistung sowie wegen Verletzung sonstiger vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten,

insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 10.2 Der Schadenersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Ersatz vertragstypischer Schäden beschränkt, die SCHARR bei Vertragsschluss aufgrund für SCHARR erkennbarer Umstände als mögliche Folge hätte voraussehen müssen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.
- 10.3 Die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden im Sinne der vorstehenden Ziff. 10.2 betragen pro Schadensfall maximal 10 % des Nettoumsatzes des betroffenen Auftrages, in dessen Zusammenhang der Schadensfall verursacht wurde, keinesfalls aber mehr als 25.000,00 € pro Schadensfall.
- 10.4 In jedem Fall sind vertragstypische, vorhersehbare Schäden im Sinne von Ziff. 10.2 keine indirekten Schäden (z. B. entgangener Gewinn oder Schäden, die aus Produktionsunterbrechungen resultieren).
- 10.5 Unabhängig von den vorstehenden Ziff. 10.1 bis 10.4 sind bei der Bestimmung der Höhe der gegen SCHARR bestehenden Schadenersatzansprüche die wirtschaftlichen Gegebenheiten bei SCHARR, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und Verschuldensbeiträge des Kunden nach Maßgabe des § 254 BGB angemessen zu Gunsten von SCHARR zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Schadenersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die SCHARR zu tragen verpflichtet ist, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Leistungen von SCHARR stehen.
- 10.6 Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 10.7 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 10.8 Wesentliche Vertragspflichten im Sinne der Ziff. 10.1 und 10.2 sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.

## 11. Abtretung

- 11.1 Die Abtretung von Ansprüchen gegen SCHARR ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von SCHARR zulässig. Ein Anspruch auf Erteilung einer solchen Zustimmung besteht nicht. § 354 a HGB bleibt unberührt.

## 12. Sicherheitsbestimmungen - Genehmigungen - Hinweis für steuerbegünstigte Energieerzeugnisse

- 12.1 Der Kunde ist verpflichtet, sich über die geltenden Sicherheitsbestimmungen für die Lagerung und Verwendung der von SCHARR gelieferten Ware zu informieren und diese einzuhalten.
- 12.2 Etwa erforderliche behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Kunden auf eigene Kosten zu beschaffen. Die hierzu notwendigen Unterlagen stellt SCHARR dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung, sofern SCHARR diese Unterlagen vorliegen oder SCHARR sie mit vertretbarem Aufwand beschaffen kann.
- 12.3 Steuerbegünstigte Energieerzeugnisse dürfen nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen hat sich der Kunde an sein zuständiges Hauptzollamt zu wenden.

## 13. Anzuwendendes Recht - Erfüllungsort - Gerichtsstand

- 13.1 Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die Lieferstelle von SCHARR. Dies gilt auch für frachtfreie Lieferungen.
- 13.2 Für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, ist das Amtsgericht Stuttgart und für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte fallen, das Landgericht Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart.

## 14. Datensicherung und -verarbeitung

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die im Rahmen des Vertragsschlusses erhobenen persönlichen Daten automatisiert verarbeitet werden. SCHARR wird diese Daten nur im Rahmen und den Grenzen des BDSG verarbeiten und verwenden. Die Weitergabe der Daten an Dritte, erfolgt nur im Rahmen der Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung.